▶ Sonderausgaben

Einzelveranlagung: BFH ermöglicht höheren Abzug

Fiskus rechnet bei Aufteilung der Höchstbeträge falsch

| Beantragen Ehegatten, dass jeder einzeln veranlagt wird, dürfen sie die gemeinsamen Aufwendungen für Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Handwerker- bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen jedem zur Hälfte zurechnen. Der BFH hat jetzt festgestellt, dass Finanzämter bei der Aufteilung falsch rechnen, nämlich zum Nachteil der Steuerzahler. |

Hintergrund | Ehegatten können zwischen der Zusammen- (§ 26 Abs. 1 EStG) und der Einzelveranlagung (§ 26a Abs. 1 EStG) wählen. Entscheiden sie sich für die Einzelveranlagung, gelten bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens folgende Regeln:

- Jedem Ehegatten sind die Einkünfte zuzurechnen, die er erwirtschaftet hat (§ 26a Abs. 1 S. 1 EStG).
- Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steueranrechnung nach § 35a EStG werden demjenigen Gatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat (§ 26a Abs. 2 S. 1 EStG).
- Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a EStG bei jedem der beiden zur Hälfte abgezogen (§ 26a Abs. 2 S. 2 EStG).

Das Finanzamt rechnet bisher Aufwendungen für Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen etc. zunächst demjenigen Ehegatten zu, der sie wirtschaftlich getragen hat. Dabei ermittelt es die abziehbaren Höchstbeträge. Und nur die verbleibenden Höchstbeträge werden im zweiten Schritt zu 50 Prozent auf beide Ehegatten verteilt. Dieses Vorgehen hat der BFH beanstandet. Nicht die bei jedem Ehegatten individuell ermittelten Höchstbeträge sind auf beide Ehegatten aufzuteilen, sondern die tatsächlichen „Aufwendungen". Im Klartext bedeutet das: Schritt 1 des Finanzamts ist unzulässig. Die neue Rechenmethode führt in vielen Fällen zu einem höheren Sonderausgabenabzug (BFH, Urteil vom 28.11.2019, Az. III R 11/18, Abruf-Nr. 215238).

▶ Werbungskosten

BFH: Wahlkampfkosten sind nicht abziehbar

Aufwendungen sind keine Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften

| Kandidieren Sie für ein politisches Amt im Bundestag, Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes, dürfen Sie Ihre Wahlkampfkosten nicht als Werbungskosten abziehen. Das gilt auch, wenn Sie den Wahlkampf verlieren und das angestrebte Amt nicht bekommen. Das hat der BFH klargestellt. |

Der BFH begründet das wie folgt: Gemäß § 22 Nr. 4 S. 3 EStG dürfen Wahlkampfkosten zur Erlangung eines Mandats im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Nach dem Wortsinn der Vorschrift gilt dies unabhängig davon, ob die Kandidatur erfolgreich oder erfolglos war. Das Abzugsverbot für Wahlkampfkosten ist zwar im Anschluss an die Vorschriften über steuerpflichtige

und steuerfreie Einnahmen der Abgeordneten geregelt. Das bedeutet jedoch nicht, dass es nur für diesen Personenkreis gilt. Für die Anwendung des Abzugsverbots des § 22 Nr. 4 S. 3 EStG auch bei erfolgloser Kandidatur sprechen vielmehr die Regelungsabsicht und die Normvorstellungen des Gesetzgebers (BFH, Urteil vom 10.12.2019, Az. IX R 32/17, Abruf-Nr. 215075).

▶ Lohnsteuer

Interimsfahrzeug: Geldwerter Vorteil bemisst sich am Listenpreis

SSP beantwortet Fragen aus der Praxis

| Mietet ein Unternehmen bei einem Autovermieter immer für ca. drei Monate ein Fahrzeug und stellt es einem Arbeitnehmer unentgeltlich zur kompletten Nutzung zur Verfügung, bemisst sich der geldwerte Vorteil auch da nach dem Bruttolistenpreis. Das sagt Steuerberater Diplom-Finanzwirt Michael Heuser. |

Wichtig | Die Höhe des Bruttolistenpreises muss der Arbeitgeber beim Autovermieter erfragen und dessen Antwort zum Lohnkonto legen. Aufpassen muss man, wenn das Fahrzeug innerhalb des Monats gewechselt wird.

- Überlappen sich zwei Fahrzeugüberlassungen, sind beide zu versteuern; eine Überlappung muss also unbedingt vermieden werden.
- Überlappen sich die Überlassungen nicht, ist der Bruttolistenpreis des überwiegend genutzten Fahrzeugs anzusetzen. Durch geschicktes Timing ist also nur das preisgünstigere der beiden Fahrzeuge zu versteuern.

▶ Einkommensteuer

Energetische Eigenheimsanierung: Amtliches Muster liegt vor

BMF veröffentlicht Bescheinigung für Fachunternehmer

| Sie planen energetische Sanierungsmaßnahmen an Ihrem selbstgenutzten Wohneigentum? Dann hilft Ihnen der neue § 35c EStG dabei, den Fiskus an den Kosten zu beteiligen. Damit das Finanzamt Ihre Aufwendungen anerkennt, brauchen Sie aber die Bescheinigung eines Fachunternehmens. Entsprechende Dokumente hat das BMF jetzt veröffentlicht. |

Hintergrund | Wenn Sie im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 in Ihrem Eigenheim Wände, Geschosse bzw. Dachflächen dämmen oder andere energetische Sanierungen vornehmen, können Sie über drei Jahre verteilt 20 Prozent der Aufwendungen direkt von der Steuerschuld abziehen (§ 35c EStG). Dabei müssen die Maßnahmen bestimmte Mindestanforderungen einhalten. Das muss Ihnen ein Fachunternehmen bescheinigen. Diese Bescheinigungen hat das BMF jetzt veröffentlicht (BMF, Schreiben vom 31.03.2020, Az. IV C 1 – S 2296-c/20/10003 :001, Abruf-Nr. 215064).

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzpakets 2030 im Steuerrecht", ssp.iww.de → Abruf-Nr. 213348
- Beitrag „Der neue Steuerabzug für die energetische Sanierung Ihrer Immobilie: So optimieren Sie ihn", SSP 2/2020, Seite 12 → Abruf-Nr. 46309941

IHR PLUS IM NETZ
Mehr dazu auf ssp.iww.de